

Abdruck
Der Schreiben /
Welche

Se. Königl. Majestät

in Preussen ꝛc. ꝛc.

In Thro

Königl. Majest. in Pohlen ꝛc.

Ingleichen an der

Könige in Groß-Britannien ꝛc.

Dennemarck ꝛc. und Schweden ꝛc.

Majest. Majest. Majest.

Wegen der Thorenschen Sache /

Und der Verfolgung der sämtlichen Evangel. Kirchen in
Pohlen und Litthauen, haben abgehen lassen.

ANNO 1724

26

100 B. 12120

Weichselstroom / den 20. Dec. 1724.

Nachdem das der guten Stadt Thoren, vornehmlich aber denen darin befindlichen Evangelischen, überkommene besondere Unglück durch den anfänglich entstandenen Tumult, die darüber formirte Inquisition und gefällete grausame Sentenz, auch derselben erfolgte würckliche Execution bereits Weltkündig ist; Und man dann von den Schreiben, welche Se. Königliche Majest. in Preussen 2c. an des Königs in Pohlen Majest. in gleichen an der Könige in Groß-Britannien, Dennemarck und Schweden Majest. Maj. Maj. sowohl über diese Thorensche Sache, als auch wegen der Verfolgung der sämtlichen Evangelischen Kirchen in Pohlen und Lithauen, haben abgehen lassen, zuverlässige Copyen aus Warschau und von anderen Orten bekommen hat: So werden solche zu mehrer Erleuterung der Sachen hiebey communiciret;

STARE DRUK

ANNO 1724
Pd. 8. 11. 5761 adl. 26

SERENISSIME &c.

Acerbum dolorem, quo ob sententiam contra cives Thorunenſes ſuſcitati per urbem tumultus cauſa latam, affecti ſumus, Veſtræ Maj. minime celandum putavimus; Neque potuit nobis niſi luctuoſiſſimum eſſe illud judicium, quo in conſortes Religionis noſtræ, ſpecie pietatis erga Deum, ferro & igni animadvertitur, ſcholæ eorundem deſtruuntur, jura denique civitatis cum maximo detrimento Evangelicorum civium violantur.

Si perduellionis adverſus Mtem Vtram & Rempublicam accuſarentur cives Thorunenſes, aut alio, ſi quod gravius excogitari poteſt, crimine contaminati in judicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius poſſet; nunc cum de pœna ejus tumultus quæritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jeſuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo auctus & propagatus eſt, hujus pœnæ atrocitatem crimini admiſſo neutiquam convenire, neque ob paucorum inſaniam tot innocentes occidendos urbemque ipſam vaſtandam eſſe Vtræ Mei facile patet.

Exiſtimabunt ſane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac cauſa proditum eſt, terribilem illam adverſus Evangelicos cives ſententiam non amori Juſtitia, ſed potius Jeſuitarum fraudibus & implacabili in Religionem noſtram odio deberi, nec aliam facile occaſionem illis magis aptam viſam eſſe, qua non ſolum privilegiis ſuis fraudarentur Evangelici Thorunenſes, ſed etiam ſi fieri poſſet, internecione delerentur.

Sed nota per orbem Vtræ Mtis Clementia minime probabit iniquum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare geſtorum ſuorum gloriam cæde miſerorum civium obſcuſari atque minui patietur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Ma^s Vtra rejecta priore ſententia, controverſiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, ju^{ri}s peritorum pacisque amantium remittat, qui momentis cauſæ denuo expenſis auditaque uti par eſt reorum deſenſione, ex jure & æquo ſententiam ferant, & ita confirmatis ſimul Urbis Privilegiis tot incolarum & Chriſtianorum & innocentium ſanguini (quem ſicire crudelitas ſumma eſt) parceatur.

Neque vero ingratum eſſe poteſt Mti Vtræ quod pro civibus noſtræ Religionis addictis, ut boni Principis officium poſtulat, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam foedere Olivenſi ut ſarta tecta manerent Thorunii totiusque Pruffiæ Polonicæ jura nos in perpetuum curatu-

ros obligavimus; Simile certe pietatis officium ad iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Olivenſia omne conſilium atque operam ſe collaturos eſſe fidem dederunt.

Exoptatum è contrario erit Principibus Evangelicis, Vtræ vero M^{ti} inprimis glorioſum, ſi Thoronium factorum iniquitate pene ad incitas redactum ab interitu vindicet, atque calamitates innumeras, quæ rebus adeo exulceratis immi- nere videntur, Regia auctoritate avertat.

Commendavimus rem omnem noſtro ad Comitum Varſoviensium Ablegato- ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque M^{tis} Vtræ de re tanti momenti reſponſum, quale à Rege tam juſto, tam nobis amico ſperari poteſt, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

Fridericus Wilhelmus, Rex.

ad Regem Poloniae.

Ilgen.

Zu Teutſch:

Friderich Wilhelm / König zc.

Wir können keinen Umgang nehmen Ew. Majest. hiedurch Freund-brüderlich zu erkennen zu geben / was maſſen Wir über die harte Sentenz / welche ohnlängſt allort gegen die Eingekessene der Stadt Thoren wegen des daſelbſt entſtandenen unglücklichen Tumults publiciret worden / zum höchſten affligiret ſind / indem wir nicht ohne das empfindlichſte Mitleyden anſehen können / daß gegen dieſe unfere arme Glaubens-Genoſſen / unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen / mit Feuer und Schwert procediret / ihnen ihre Kirche genommen / ihre Schule deſtruiret / und die ganze biſherige Verfaſſung der Stadt / zu größter Oppreſſion der daſigen Evangelischen Eingekessenen / verändert und über den Hauffen geworffen werden will.

Wann die Stadt Thoren gegen Ew. Maj. und die Republicque öffentlich rebelliret / oder ſonſt der ärgſten Verbrechen ſich ſchuldig gemacht hätte / ſo könnte gewiß kein ſtrengeres Urthel über dieſelbe gefällt werden / als dasjenige iſt / ſo jezo wider ſie ergangen.

Da es aber bloß und allein auf die Beſtraffung eines von dem gemeinen Pöbel wider etliche miserable Jeſuiten erhobenen / auch von dieſen ſelbſt verurſachten und boſhafter Weiſe fomentirten Tumults ankömmt / ſo ermessen Ew. Maj. nach Dero hohen Begabniß leicht von ſelbſt / daß die in dem Urthel determinirte ſchwere Strafe den begangenen Exceſs weit über ſteige / und kein vernünfftiger Menſch billigen könne / daß um einiger wenigen Leute willen / die ſich etwa vergangen / ſo viel Unſchuldige leiden und eine ganze Stadt ruiniret werden ſolle.

Die ganze raiſonable Welt wird auch glauben / und geben unzählliche bey der Sache vorgekommene Umſtände mehr als zu viel an den Tag / daß dieſe gegen die arme Stadt und deren

Evangel-

Evangelische Einwohner ausgesprochene terrible Sentenz nichts weniger denn eine unpartheyische Administration der Justiz zum Grund habe/sondern daß dieselbe vielmehr im Gegentheil aus einem bitteren und durch der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones angefeuerten Religions-Haß hergestossen sey/ und man dieser Gelegenheit sich dinstuglich bedienet/ die armen Dissidenten zu Thoren um Leib und Leben/ Gut und Blut zu bringen/ und sie ihrer wohl erlangten Privilegien auf einmahl zu berauben.

Erw. Majest. haben den Ruhm eines gerechten und zu aller Clemenz gegen die bedrängte Unschuld geneigten Fürsten/ und wollen Wir also nimmer hoffen/ daß Sie die Exequirung dieser ungerechten Blut-Urthel/ wodurch die Gloire Erw. Majest. Königl. Regierung bey aller Posterität würde verdunkelt werden/ sollten vor sich gehen lassen können.

Wir ersuchen auch dannenhero Erw. Maj. auf das inständigste/ daß Sie solche Execution sistiren/ und die Sache durch eine impartialische aus Justiz und Friede liebenden Leuten von beyden Religionen bestehende Commission de novo gründlich untersuchen/ und die Besklayte zu Ausführung ihrer Unschuld verstaten/ allensals auch Gnade vor Recht ergehen lassen/ insonderheit aber die Stadt bey ihren Privilegien und Freyheiten Königlich schützen und handhaben/ vor allen Dingen aber die Vergießung so vielen Christen-Bluts/ welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen kan/ kehren und abwenden wollen.

Erw. Majest. werden nicht ungütig vermercken/ daß Wir Uns deffalls vor die Stadt interessiren. Wir sind dazu/ in Ansehung daß die Sache Unsere Glaubens-Verwandte betrifft/ Gewissens halber verbunden/ und der Olivische Friede giebt Uns das Recht/ vor die Conservation der Stadt und alles dessen/ was derselben/ gleich den übrigen Städten des Polnischen Preussen/ in solchem Friedens-Instrument zu gut stipuliret ist/ zu sprechen/ und Uns ihrer deshalb so weit als nöthig anzunehmen.

Wir halten Uns auch versichert/ daß andere bey dem Olivischen Frieden als Compacifcentes interessirte Puillancen/ wie auch absonderlich die Garants von demselben/ nicht werden mit indifferenten Augen ansehen können/ daß sothaner Friedens-Schluß auf die in mehrbenelter Sentenz intendirte Art sollte entkräftet und infringiret werden.

Hingegen wird es Uns/ und wie Erw. Maj. fest persuadiret seyn können/ auch allen übrigen Evangelischen Puillancen von Europa zu einer sehr angenehmen Verbindlichkeit gegen Erw. Maj. gereichen/ wann Sie sich nicht entziehen wollen/ diese fast zur Desperation gebrachte arme Stadt in Schutz zu nehmen/ und sie von dem ihr drohenden totalen Untergang/ welcher viel gefährliche Suten nach sich ziehen könnte/ zu erretten.

Wir beziehen Uns auf dasjenige/ was Unser General-Major und Envoyé extraordinaire der von Schwverin, und dessen Bruder der Geheime Finanz- Krieger- und Domainen-Rath/ dieserwegen Erw. Majestät weiter vorzustellen die Gnade und Ehre haben werden/ worauf Wir Dero beliebige und hoffentlich nach Unserm Wunsch und inständigem Verlangen ausfallende Erklärung erwarten/ und im übrigen Erw. Majestät zu Erweisung u. c. Berlin den 28 Nov. 1724.

An
Ihro Majest. den König
in Pohlen.

Durchlauchtigster 2c.

Es kan Ew. Majestät nicht verborgen seyn / was vor ein entsetzliches Urtheil bey den jüngsten Affessorial-Berichten zu Warschau gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingeseffene ergangen / da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben / umb eines allda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Tumults und darbey vorgegangener Excesse willen / zu den härtesten und infamesten Todes-Straffen condemniret / der Stadt ihre Kirche genommen / ihre Schule destruiret / die ganze Verfassung des Magistrats über den Hauffen geworffen / und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer erworbene / und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet werden wollen / und zwar solches alles blos und allein auff der Jesuiten falsches / und durch dergleichen producirte Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen / und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören / auch sonst auf eine so ungerechte und crante Weise / daß wenig Exempel von einer cruelleren Injustice zu finden seyn werden.

Es gehet auch die Rage des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen so weit / daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen / sondern auch alle übrige Dissidenten gänzlich aufzurotten suchet / und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret / gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen / welche in dem Fall / da der jüngsthin limicirte Pohlische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistenz gediehen wäre / haben publiciret / und damit denen in Pohlen und Litthauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das Garauß gemachet werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze / insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republicque errichtete / und wie von allen vormahligen Königen in Pohlen / so auch von dem jetzt regierenden mit den solenneften Eyd-Schwüren bestärckte Pacta Conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansehung der so genandten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren / das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageulsen Terminis gefasset und eingerichtet / daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret / und der Königl. Pohlische Hof läffet dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen / wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen / mit solcher Conniventz und unbegreiflichen Gelassenheit den vollen Zügel schiessen / daß man / wo GOTT der Höchste nicht andere Mittel und Wege schicket / den totalen Untergang aller in Pohlen und Litthauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen/ daß unmöglich die Evangel.
Puiffancen von Europa, und absonderlich Ew. Maj. welche bereits so viel rühm-
liche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche Gottes tragenden unermü-
deten Sorgfalt gegeben/ die gänzliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-
Verwandten ohne das äufferste Mitleiden/ und ohne dadurch zu einer nicht weni-
ger Gottserligen als glorieusen Beglerde/ die unterdrückte Unschuld zu retten und
zu protegiren/ gebracht und auffgemuntert zu werden/ ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig / als ich in meinem Ge-
wissen mich verpflichtet erkenne / Ew. Majest. in allem / was Sie desfalls
gut und diensam erachtet werden/ treulich beyzutretten/ und es an nichts er-
winden zu lassen/ was deshalb in meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majestät wegen der Stadt
Thoren geschrieben / wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Cos-
pey zu erschen belieben.

Weil Ich aber fürchte / daß meine Intercession allein / fals Dieselbe
nicht von Ew. Majest. unterstützet und secundiret werden solte / schwerlich
das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Lit-
thauen über dem Haupt schwebende grosse Unglück abzuwenden vermögend
seyn dürffte : So stelle Ich Ew. Majestät Freund / Brüderlich anheim /
ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun/
und sich solchergestalt / auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convena-
ble zu seyn befinden werden / dieser armen bedrängten Leute anzunehmen
geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen / und werde
mit Ew. Majest. dahia abschickenden Ministro in der Sache gerne de conc-
cert arbeiten lassen / damit die zu Thoren obhandene Vergießung so vielen
unschuldigen Christen / Bluts verhindert/ die Stadt bey ihren Verfassungen/
Privilegien und Freyheiten geschützet und conserviret/ auch den übrigen bedräng-
ten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet
werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olivischen Friedens in alle wege be-
fugt / Sich in specie vor die Stadt Thoren / und derselben Conservation
bey ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren / und will
ich dannenher auch um so vielweniger zweiffeln / daß Sie sich dazu ohne ei-
nig Bedencken großmüthig zu entschliessen / und was deshalb nöthig / in
der That und ernstlich zu prästiren geneigt seyn werden. Ich verbleibe r.

Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Wilhelm / R.

An
Ihro Königl. Majest. von Groß-
Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der
Könige in Dennemarck und Schweden
Majest. Majest.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Majest.
in Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden
Majest. in selbigem Articul an statt des Worts *Garant*
(einer von den Compacifcenten) gesetzt
worden ist.



Druck bey
Johann Baptist

1747